



Bundesamt  
für Güterverkehr

# Merkblatt für Miete und Leasing

Merkblatt zur Beantragung einer Förderung  
durch Miet- und Leasinggeber/innen  
(sowie Miet- und Leasingnehmer/innen) im Rahmen der  
**„Richtlinie über die Förderung von leichten und schweren Nutzfahrzeugen mit  
alternativen, klimaschonenden Antrieben und dazugehöriger Tank- und  
Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Nutzfahrzeuge  
(reine Batterieelektrofahrzeuge, von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge  
und Brennstoffzellenfahrzeuge)“**  
(Richtlinie KsNI)

## **– Merkblatt für Miete und Leasing –**

Dieses Merkblatt dient dazu, Miet- und Leasinggeber/innen sowie (Miet- und Leasingnehmer/innen) bei der Beantragung der Fördergegenstände im Rahmen der Richtlinie KsNI vertraut zu machen und durch das Verfahren zu begleiten.

Bitte beachten Sie auch die Ausfüllhilfen zum Antrag. Diese und weitere Informationen finden Sie im [eService-Portal](#) und auf der Homepage des Bundesamts für Güterverkehr.

### **Gliederung des Merkblatts**

|              |  |          |
|--------------|--|----------|
| <b>1.</b>    | <b>Einleitung .....</b>  | <b>1</b> |
| <b>2.</b>    | <b>Antragstellung durch Miet- und Leasinggeber/innen.....</b>                                | <b>1</b> |
| <b>2.1</b>   | <b>Beschaffung von Nutzfahrzeugen .....</b>  | <b>1</b> |
| <b>2.2</b>   | <b>Beschaffung von Tank- und Ladeinfrastruktur .....</b>                                     | <b>1</b> |
| <b>2.3</b>   | <b>Förderung von Machbarkeitsstudien .....</b>   | <b>2</b> |
| <b>2.4</b>   | <b>Beantragung von Lade- und Tankinfrastruktur durch Miet- und Leasingnehmer/innen .....</b> | <b>2</b> |
| <b>2.5</b>   | <b>Ausschluss der Förderung von Miet-/ und Leasingraten .....</b>                            | <b>2</b> |
| <b>2.6</b>   | <b>Sale &amp; Mietkauf Back / Sale &amp; Lease Back Finanzierung.....</b>                    | <b>2</b> |
| <b>2.6.1</b> | <b>Eintritt in die Bestellung .....</b>  | <b>3</b> |
| <b>3.</b>    | <b>Zuwendungsrechtliche Verpflichtungen.....</b>   | <b>3</b> |
| <b>3.1</b>   | <b>Fristen.....</b>  | <b>3</b> |
| <b>3.2</b>   | <b>Gewährleistung der zuwendungsbezogenen Verpflichtungen .....</b>                          | <b>3</b> |
| <b>3.3</b>   | <b>Nachträgliche Änderung an der Ausstattung des Fördergegenstands .....</b>                 | <b>4</b> |
| <b>3.4</b>   | <b>Einnahmen .....</b>   | <b>4</b> |
| <b>3.5</b>   | <b>Weitergabe der Förderung an Miet- oder Leasingnehmer/innen .....</b>                      | <b>4</b> |
| <b>3.6</b>   | <b>Unternehmensbezogener Zuwendungshöchstbetrag .....</b>                                    | <b>4</b> |
| <b>3.7</b>   | <b>Zweckbindungsfrist .....</b>  | <b>4</b> |

## 1. Einleitung

Bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen für die Bewilligung eines Antrags auf Förderung von Nutzfahrzeugen sowie von Lade- oder Tankinfrastruktur können nach Nummer 3.2 der Richtlinie KsNI auch **Miet- und Leasinggeber/innen** Zuwendungsempfänger/innen sein. Hierfür sind die in diesem Merkblatt enthaltenen Informationen zu beachten.

**Miet- und Leasingnehmer/innen** sind grundsätzlich nicht antragsberechtigt. Eine Ausnahmeregelung in Bezug auf die Beantragung von Tank- und Ladeinfrastruktur ist unter Punkt 2.4 dieses Merkblatts aufgeführt.

## 2. Antragstellung durch Miet- und Leasinggeber/innen

Miet- und Leasinggebern/innen wird empfohlen, nur so viele Nutzfahrzeuge sowie Tank- und Ladeinfrastrukturen zu beantragen, wie innerhalb des gewährten Bewilligungszeitraums zugelassen bzw. in Betrieb genommen werden können.

### 2.1 Beschaffung von Nutzfahrzeugen

Die Fahrzeugbeschaffung durch Miet- oder Leasinggeber/innen ist förderfähig (vgl. Nummer 2.6 der Richtlinie KsNI). Gefördert wird die Beschaffung von Nutzfahrzeugen der EG-Fahrzeugklassen N1, N2 und N3 mit Elektroantrieb im Sinne des § 2 Nummer 2 und 4 des Elektromobilitätsgesetzes (EMoG), sowie die Beschaffung von Nutzfahrzeugen der EG-Fahrzeugklasse N3 mit Elektroantrieb im Sinne des § 2 Nummer 3 EMoG (2. Förderaufruf)

Außerdem wird die Beschaffung von Sonderfahrzeugen<sup>1</sup> der EG-Fahrzeugklassen N1, N2 und N3 mit Elektroantrieb im Sinne des § 2 Nummer 2 und 4 EMoG gefördert und die Beschaffung von Sonderfahrzeugen der EG-Fahrzeugklasse N3 mit Elektroantrieb im Sinne des § 2 Nummer 3 des EMoG (Sonderaufruf).

### 2.2 Beschaffung von Tank- und Ladeinfrastruktur

Die Beschaffung von Tank- und Ladeinfrastruktur durch Miet- oder Leasinggeber/innen ist förderfähig (vgl. Nummer 2.7.3 der Richtlinie KsNI). Die geförderte Tank- und Ladeinfrastruktur kann interessierten Nutzern/innen zur Verfügung gestellt werden (**Zugänglichkeit für Dritte**). In diesem Fall muss nach Nummer 2.7 der Richtlinie KsNI eine Nutzung zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen sowie zu marktüblichen Konditionen gewährleistet werden. Eine Zugänglichkeit für Dritte muss gegenüber der Bewilligungsbehörde bei Antragstellung erklärt und nach Bewilligung im Rahmen der regulären Berichtspflichten angezeigt werden.

Bitte beachten Sie, dass die Förderung **öffentlich zugänglicher Tank- und Ladeinfrastruktur** im Rahmen dieser Richtlinie grundsätzlich **nicht vorgesehen** ist. Im Sinne der Richtlinie KsNI ist Tank- und Ladeinfrastruktur öffentlich zugänglich, wenn der zum Tank- oder Ladepunkt gehörende Parkplatz von einem unbestimmten oder nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar Personenkreis tatsächlich befahren werden kann.

Die **Tankinfrastruktur für Brennstoffzellenfahrzeuge** gemäß Nummer 2.7.2 der Richtlinie KsNI ist nur dann förderfähig, wenn nur solcher Wasserstoff abgegeben wird, der im Durchschnitt eines Geschäftsjahres über den Zeitraum der Zweckbindungsfrist der geförderten Tankinfrastruktur mindestens **zu 50 Prozent aus erneuerbarem Wasserstoff** besteht. Die Erzeugung von Wasserstoff gilt als erneuerbar, wenn dieser auf die Treibhausgasreduzierungsquote im Straßenverkehr anrechenbar ist entsprechend Dritter Teil, Zweiter Abschnitt im Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie nachgelagerter Bundes-Immissionsschutzverordnung. Die Erfüllung dieser Voraussetzung ist von

---

<sup>1</sup> Sonderfahrzeuge im Sinne der Richtlinie KsNI sind Straßenfahrzeuge für besondere Zwecke, die nicht ausschließlich zur Beförderung von Gütern genutzt werden, eine Straßenzulassung besitzen und der EG-Fahrzeugklasse N1, N2 oder N3 zugeordnet werden können. Im Nachfolgenden wird die Bezeichnung Nutzfahrzeuge für Fahrzeuge nach Nummer 2.1 bis 2.3 der Richtlinie KsNI verwendet, sofern die Regelungen für alle Fahrzeugarten (Nutzfahrzeuge, Sonderfahrzeuge, umgerüstete Dieselfahrzeuge) Anwendung findet.

dem/der Antragsteller/in mit einer mit dem Antrag einzureichenden Eigenerklärung zu bestätigen. Dafür ist die bereitgestellte Vorlage der Bewilligungsbehörde zu verwenden. Auf Aufforderung sind entsprechende Nachweise einzureichen.

Eine Förderung erfolgt nur, wenn im Antrag auf Förderung von Tank- und Ladeinfrastruktur auf einen Antrag auf Förderung von Nutzfahrzeugen Bezug genommen wird, der bewilligt wird oder in einem vorangegangenen Förderaufruf bewilligt worden ist. Dies erfolgt durch die Angabe der Antrags-ID.

Tank- und Ladeinfrastruktur kann gemäß den Anforderungen in Nummer 5c des 2. Förderaufrufs nur gefördert werden, soweit sie zum Laden oder Tanken der beantragten Nutzfahrzeuge notwendig ist.

### **2.3 Förderung von Machbarkeitsstudien**

Die Beantragung einer Förderung für die Erstellung von umsetzungsorientierten Machbarkeitsstudien zu Einsatzmöglichkeiten von Nutz- und Sonderfahrzeugen sowie von Studien und Analysen zur Nutzung neuer und bestehender Logistikstandorte für diese Fahrzeuge und der Errichtung bzw. Erweiterung entsprechender Infrastruktur ist durch Miet- und Leasinggeber/innen nicht möglich.

### **2.4 Beantragung von Lade- und Tankinfrastruktur durch Miet- und Leasingnehmer/innen**

Die Richtlinie KsNI setzt grundsätzlich voraus, dass der/die Antragsteller/in, welche/r einen Antrag auf Förderung für Lade- oder Tankinfrastruktur stellt, mindestens ein Nutzfahrzeug der EG-Fahrzeugklassen N1 bis N3 mit klimaschonendem Antrieb im Rahmen des Förderprogramms KsNI anschafft.

Dieser Zusammenhang (Konnexität) ist auch gegeben, wenn Miet- und Leasingnehmer/innen einen Antrag auf Förderung für Lade- oder Tankinfrastruktur stellen, wenn der/die Miet- oder Leasinggeber/in bereits einen Antrag auf Förderung von Nutzfahrzeugen gestellt und diese/r die damit verbundenen Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt hat. Im Antrag auf Förderung für Lade- oder Tankinfrastruktur ist unter Bezugnahme auf die Antrags-ID des Antrages auf Förderung von Nutzfahrzeugen anzugeben, welche Fahrzeuge aus diesem Antrag durch den/die Miet- oder Leasingnehmer/in gemietet oder geleast werden. Die beantragte Tank- oder Ladeinfrastruktur muss zum Tanken beziehungsweise Laden dieser Fahrzeuge notwendig sein.

Voraussetzung ist darüber hinaus, dass die Miet- bzw. Leasingdauer sich auf mindestens 24 Monate beläuft. Innerhalb von 12 Monaten ab Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ist der Bewilligungsbehörde ein entsprechender Miet- oder Leasingvertrag über alle durch dieses Förderprogramm mit dem jeweiligen Referenzantrag geförderten Fahrzeuge vorzulegen.

### **2.5 Ausschluss der Förderung von Miet-/ und Leasingraten**

Eine Förderung von Mietkosten oder Leasingraten ist im Förderprogramm KsNI ausgeschlossen. Kunden/innen, die eine **Vermietung** oder ein **Leasing von Nutzfahrzeugen** in Anspruch nehmen wollen, können potenzielle Mietunternehmen oder Leasinggebende auf das Förderprogramm hinweisen und zur Antragstellung motivieren.

### **2.6 Sale & Mietkauf Back / Sale & Lease Back Finanzierung**

Nach Nummer 6 der Richtlinie KsNI müssen die geförderten Nutzfahrzeuge mindestens vier Jahre ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland auf den/die Zuwendungsempfänger/in zugelassen bzw. die geförderten Tank- und Ladeinfrastruktur registriert bleiben (**Zweckbindungsfrist**). Für den Fall, dass der/die Zuwendungsempfänger/in Leasing- oder Mietgeber für Fahrzeuge ist, kann die Vierjahresfrist auf bis zu zwei Fahrzeughalter aufgeteilt werden. Sollten nach Auszahlung der Zuwendung und vor Ablauf der Zweckbindungsfrist die Nutzfahrzeuge veräußert werden, erfolgt eine anteilige Rückforderung der gewährten Zuwendung. Zudem erfolgt die Auszahlung der bewilligten Fördersumme auf Ausgabenbasis.

Aus diesem Grund eignen sich Finanzierungsformen wie Mietkauf, Sale & Lease Back sowie Sale & Mietkauf Back nicht für die Zwecke des Förderprogramms KsNI, **soweit** die Antragstellung durch den/die Leasingnehmer/in bzw. Mietkäufer/in erfolgt.

Die Antragstellung durch den/die Miet- bzw. Leasinggeber/in ist grundsätzlich zulässig. Die Richtlinie KsNI enthält keine Vorgaben hinsichtlich der Person, von der der/die Antragsteller/in das geförderte Nutzfahrzeug erwerben soll.

### **2.6.1 Eintritt in die Bestellung**

Hat der/die Leasingnehmer/in das Leasingobjekt bereits vor Abschluss eines Leasingvertrages beim Hersteller oder Lieferanten bestellt, ist der Eintritt des/der Leasinggeber/in in die Bestellung grundsätzlich dann mit den Förderbedingungen vereinbar, wenn sowohl die Bestellung als auch der Eintritt in die Bestellung nach Bewilligung des Förderantrags erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass Vorhaben, für die eine Förderung beantragt wird, gemäß Nummer 4 der Richtlinie KsNI vor der Bewilligung noch nicht begonnen worden sein dürfen. Ein Vorhabenbeginn liegt grundsätzlich vor, sobald eine rechtsverbindliche der Ausführung zuzurechnende Verpflichtung aufgrund eines entsprechenden Lieferungs- und Leistungsvertrags (z.B. verbindliche Bestellung, Abschluss des Kaufvertrags) eingegangen wurde, die die Investition unumkehrbar macht.

Die Bewilligungsbehörde geht davon aus, dass kein vorzeitiger Vorhabenbeginn vorliegt, wenn beim Abschluss von Liefer- oder Leistungsverträgen, die der Ausführung eines Vorhabens zuzurechnen sind, ein einseitiges vertragliches Rücktrittsrecht des/der Antragstellers/in ohne Entschädigungsleistung für den Fall der Versagung der beantragten Förderung eindeutig vereinbart ist. Die genaue Formulierung eines einseitigen vertraglichen Rücktrittsrechts ohne Entschädigungsleistung steht den Vertragsparteien frei. Eine Musterformulierung finden Sie in den FAQ.

## **3. Zuwendungsrechtliche Verpflichtungen**

### **3.1 Fristen**

Es gelten die unter Nummer 8.2.2 ff. der Richtlinie KsNI festgelegten Fristen. Bitte beachten Sie folgende Besonderheit für Miet- und Leasinggeber/innen:

- mit dem Verwendungsnachweis Teil I (Nachweis zur Erfüllung des Zweckbindungszwecks) ist abweichend von Nummer 8.3.1 der Richtlinie KsNI von Miet- und Leasinggeber/innen eine elektronische Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil II einzureichen,
- die vierjährige Zweckbindungsfrist kann nach Nummer 6 der Richtlinie KsNI auf bis zu zwei Fahrzeughalter/innen aufgeteilt werden. Miet- und Leasinggeber/innen weisen die Einhaltung der vierjährigen Zweckbindungsfrist für die geförderten Nutzfahrzeuge durch Vorlage einer elektronischen Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil II und des Anlagenverzeichnisses mit dem Verwendungsnachweis Teil III nach.

### **3.2 Gewährleistung der zuwendungsbezogenen Verpflichtungen**

Falls Miet- und Leasinggeber/innen Zuwendungsempfänger/innen im Rahmen dieses Förderprogramms sind, sind diese für die Gewährleistung der zuwendungsbezogenen Verpflichtungen verantwortlich (vgl. Nummer 3.2 Satz 2 der Richtlinie KsNI):

- **Unterstützung der Begleitforschung:** Die Zuwendungsempfänger/innen können mit dem Zuwendungsbescheid verpflichtet werden, sich an einer Begleitforschung zum Förderprogramm aktiv zu beteiligen und während der Projektlaufzeit Daten zu dem betrieblichen Einsatz der Nutzfahrzeuge sowie der Tank- und Ladeinfrastruktur an die von der NOW GmbH beauftragte Begleitforschung zu liefern.

- **Bereitstellung der für die Erfolgskontrolle (Klimawirkung) des Förderprogramms KsNI notwendigen Daten:** Die Abfrage der Daten erfolgt mit dem Zwischen- und Verwendungsnachweis sowie jährlich während der vierjährigen Zweckbindungsfrist. Miet- bzw. Leasingverträge müssen derart gestaltet werden, dass die Zuwendungsempfänger/innen, vorliegend die Miet- bzw. Leasinggeber/innen, diesen Verpflichtungen nachkommen können.

### **3.3 Nachträgliche Änderung an der Ausstattung des Fördergegenstands**

Sollten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides auf Basis von Kundenanforderungen Änderungen an der Ausstattung des geförderten Nutzfahrzeugs durchgeführt werden, bleibt die im Zuwendungsbescheid festgelegte Zuwendungshöhe (maximal 80% der Investitionsmehrausgaben) unberührt. Mehrausgaben sind durch Eigenmittel zu erbringen. Minderausgaben werden dementsprechend gekürzt. Es wird auf die Mitteilungspflicht verwiesen.

Die Anschaffung eines anderen als des beantragten Fahrzeuges oder der beantragten Infrastruktur nach Erhalt des Zuwendungsbescheides ist in bestimmten Einzelfällen auf Antrag möglich. Über den Antrag entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

### **3.4 Einnahmen**

Einnahmen, die sich aus der Nutzung der geförderten Tank- und Ladeinfrastruktur nach Nummer 2.7.1 und 2.7.2 der Richtlinie KsNI ergeben, werden nicht zuwendungsmindernd verrechnet. Die Regelung aus Nummer 1.2 der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest- P) bzw. Nummer 1.2 der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) bezüglich der Einnahmen findet in diesem Fall keine Anwendung.

### **3.5 Weitergabe der Förderung an Miet- oder Leasingnehmer/innen**

Die Miet- und Leasinggeber/innen werden verpflichtet, die erhaltenen Fördermittel während der Zweckbindungsfrist vollständig über die Miet- oder Leasingkonditionen an die Kunden/innen weiterzugeben (vgl. Nummer 8.3.6 der Richtlinie KsNI). Die Weitergabe hat dergestalt zu erfolgen, dass die Miet- oder Leasingraten auf Basis der tatsächlichen Ausgaben des Miet- oder Leasinggebers (also des um die Fördersumme geminderten Kaufpreises) für das vermietete oder verleaste Fahrzeug kalkuliert werden.

Die Weitergabe ist in dem jeweiligen Miet- bzw. Leasingvertrag auszuweisen, indem der auf das konkrete Miet- oder Leasingverhältnis entfallende Förderanteil explizit benannt wird. Der Nachweis über die vollständige Weitergabe der Förderung an den/die Miet- oder Leasinggeber/in über die Miet- oder Leasingkonditionen ist auf Aufforderung der Bewilligungsbehörde durch Vorlage des Leasings- oder Mietvertrags oder der Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters zu erbringen.

### **3.6 Unternehmensbezogener Zuwendungshöchstbetrag**

Im Rahmen dieses Förderaufrufs wird der maximal bewilligungsfähige Zuwendungshöchstbetrag für Fahrzeuge, Infrastruktur als auch für Machbarkeitsstudien pro Antragsteller – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Europäischen Kommission – auf insgesamt 25 Millionen Euro (Netto) begrenzt. Rechtlich selbstständige Unternehmen sind antragsbefugt ohne Rücksicht darauf, ob sie wirtschaftlich in bestimmten Verhältnissen mit anderen Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbunden sind.

### **3.7 Zweckbindungsfrist**

Gemäß Nummer 6 der Richtlinie KsNI kann die für Nutzfahrzeuge vorgesehene vierjährige Zweckbindungsfrist bei Leasing oder Vermietung auf bis zu zwei Fahrzeughalter/innen aufgeteilt werden. Sofern durch diese Aufteilung eine kurzfristige Abmeldung des Fahrzeuges unausweichlich wird, ist diese der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Verbleib der Fördermittel oder die weitere Förderung im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens nach umfassender Abwägung aller Umstände.